

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe**

Die neska Schiffs- und Speditionskontor GmbH, Rheinkaistraße 19, 68159 Mannheim, beantragt für den Standort Dr.-Albert-Reimann-Straße, 68526 Ladenburg, auf den Flurstücken 3832 und 3677, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers und Lager- und Logistikzentrums.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 9.2.2 und 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das neue Lager- und Logistikzentrum fällt aufgrund der geplanten Nutzung auch unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV). Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durch.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG, den entsprechenden Vorschriften der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) sowie dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) an dem Verfahren zu beteiligen.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen vom 9. November 2020 bis einschließlich 8. Dezember 2020 bei der Stadtverwaltung Ladenburg und beim Regierungspräsidium Karlsruhe während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus konnten diese Unterlagen im Zeitraum von Montag, den 9. November 2020, bis Dienstag, den 8. Dezember 2020, unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Seiten/Bekanntmachungen-Bereich-Umwelt.aspx#RNK>

im Internet eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist, am 22. Dezember 2020, wurden keine Einwendungen beim Regierungspräsidium Karlsruhe erhoben. Der für Mittwoch, 3. Februar 2021, ab 10:00 Uhr im Domhofsaal, Hauptstraße 7 in 68526 Ladenburg anberaumte Erörterungstermin findet deshalb gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im STAATSANZEIGER und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 14.01.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe